

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von "noen.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung "NÖN – Niederösterreichische Nachrichten" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 11.01.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die "Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.", Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von "noen.at", wie folgt entschieden:

Der Artikel "Wirbel um Lehrerin an Volksschule: "Kann nicht mehr", erschienen am 29.10.2021 auf "noen.at", verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird aus einem Schreiben einer namentlich genannten Volksschullehrerin zitiert, das an die Eltern der Volksschulkinder gerichtet ist. Darin heißt es, dass die Lehrerin um Versetzung an eine andere Schule angesucht habe. Es tue ihr wahnsinnig leid, aber sie könne nicht mehr. Die Eltern würden selbst merken, dass in diesem Schuljahr vieles nicht mehr rund laufe; sie sei an einem Punkt angekommen, an dem sie ihre eigene Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Reputation an erste Stelle stellen müsse.

Hintergrund des Schreibens sei dem Artikel zufolge ein nicht näher genannter veritabler Konflikt mit dem Direktor, der sich zugespitzt haben dürfte. So habe es in der Vorwoche in der Schule ein vertrauliches Treffen gegeben, bei dem die Eltern dem interimistischen Leiter der zuständigen Bildungsdirektion ihre Sicht der Dinge geschildert hätten. Der Elternvertreterin zufolge sei es ein konstruktives Gespräch gewesen, mehr wolle sie dazu nicht sagen. Der Bildungsdirektor sei über den Konflikt, von dem 17 Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse betroffen seien, alles andere als erfreut. Er wird damit zitiert, dass beide Personen jetzt verantwortlich handeln müssten. Noch sei das Band nicht ganz durchschnitten, in der kommenden Woche gebe es ein Treffen mit vier Personen, erst danach werde man sehen, wohin die Reise der Lehrerin gehe.

Am Ende des Artikels wird unter der Überschrift "REAKTION" angemerkt, dass sich der Direktor für den Verbleib der Pädagogin an der Schule ausspreche; in dem Zusammenhang wird auch der Standpunkt des Direktors dargelegt, wie es zur derzeitigen Situation gekommen sei. Außerdem wird erwähnt, dass die Lehrerin für die NÖN nicht erreichbar gewesen sei.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die volle Namensnennung der Lehrerin im Artikel. Überdies gehe es im zitierten Schreiben um persönliche und gesundheitliche Probleme der betroffenen Lehrerin, womit die Veröffentlichung in ihre Privatsphäre eingreife, so der Leser.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung wies der Chefredakteur des Mediums darauf hin, dass der Bericht in einer Lokalausgabe des Mediums, konkret der Herzogenburger Ausgabe, erschienen sei. Hinzu komme, dass in der betroffenen Gemeinde jeder jeden kenne; die Lehrerin habe selbst den Schritt in die Öffentlichkeit gewagt, indem sie den Eltern der Abschlussklasse einen Brief übermittelt habe, der dann in den sozialen Medien verbreitet worden sei. Im Ergebnis seien die Probleme im Umfeld der Lehrerin bekannt gewesen, sodass eine anonymisierte Berichterstattung nicht zielführend gewesen wäre. Außerdem würden im Artikel keine Vorwürfe gegen die Lehrerin erhoben; es gehe klar hervor, dass sie von den Eltern, dem Bürgermeister und sogar dem Direktor gehalten werden wolle.

Weiters brachte der Chefredakteur vor, dass die Grundlage für das Ansuchen der Lehrerin der Konflikt mit dem Direktor gewesen sei. Im Artikel bleibe somit unklar, ob die Lehrerin aufgrund psychischer Probleme oder wegen des Konflikts mit dem Direktor nicht mehr weiterarbeiten könne. Schließlich merkte der Chefredakteur an, dass es insgesamt vier Anrufversuche bei der Lehrerin gegeben habe, diese jedoch nicht erreichbar gewesen sei. Dennoch wurde von Seiten des Chefredakteurs eingeräumt,

dass es innerhalb der Redaktion durchaus Bedenken gegeben habe, die Lehrerin mit vollem Namen zu nennen. Man sei daher gerne bereit, die Onlineversion des Artikels entsprechend zu anonymisieren.

Der Senat erkennt ein gewisses Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an der vorliegenden Berichterstattung an. Das heißt jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Lehrerin missachtet werden darf (vgl. dazu zuletzt die Entscheidung 2021/095).

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Senate zählt der Gesundheitszustand zum Bereich der Intimsphäre. Die Preisgabe des Gesundheitszustands kann einen Ethikverstoß begründen, v.a. wenn damit eine Stigmatisierung des/der Betroffene/n einhergeht (siehe z.B. die Entscheidungen 2019/204, 2020/175 und 2020/S003-I; vgl. auch die Stellungnahme 2020/S002). Dabei zählt nicht nur der körperliche, sondern auch der psychische bzw. seelische Gesundheitszustand zum Bereich der Intimsphäre. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgestellt, dass Menschen mit psychischen Problemen aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind (siehe die Fälle 2014/101, 2014/132 und 2021/346).

Der Senat erkennt im vorliegenden Artikel eine Preisgabe des (psychischen) Gesundheitszustands der betroffenen Lehrerin: Bereits in der Überschrift heißt es, dass sie nicht mehr könne. Im dazugehörigen Artikel wird sie anschließend damit zitiert, dass sie an einem Punkt angelangt sei, an dem sie ihre eigene Gesundheit und ihr Wohlbefinden an oberste Stelle stellen müsse. Für die Leserinnen und Leser geht hervor, dass sie sich nicht mehr in der Lage sieht, an der betreffenden Schule weiterhin zu unterrichten. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Notlage der Lehrerin in erster Linie auf den Konflikt mit dem Direktor oder andere Faktoren zurückzuführen ist. Nach Ansicht des Senats greift der Artikel somit in die Intimsphäre der namentlich genannten Lehrerin ein (Punkt 6.1 des Ehrenkodex).

Zwar bewertet der Senat das Vorbingen der Medieninhaberin, dass mehrmals versucht worden sei, die Lehrerin hinsichtlich des Vorfalls zu kontaktieren und diese nicht erreichbar war, als glaubhaft. Nach Meinung des Senats hätte die erfolglose Kontaktaufnahme das Medium jedoch dazu veranlassen müssen, auf die genannten Details zum Gesundheitszustand der Lehrerin oder zumindest ihre Namensnennung zu verzichten. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf eine frühere Entscheidung des Senats 3, wonach intime Details ohne Einverständnis selbst dann nicht publik gemacht werden sollten, wenn diese korrekt recherchiert wurden (Entscheidung 2017/239).

Dem Senat ist bewusst, dass sich die Lehrerin mit einem persönlichen Brief an die Eltern wandte und der Vorfall somit den meisten Bewohnerinnen und Bewohnern der betroffenen Gemeinde bekannt gewesen sein dürfte. Entscheidend ist jedoch, dass der Artikel im Internet abrufbar war und daher einen viel weiter gefassten Personenkreis erreichte; für diesen Personenkreis ist die Lehrerin keine allgemein bekannte Person iSd. Punkt 5.4 des Ehrenkodex. Es ist naheliegend, dass eine gewisse Personengruppe erst durch den Onlineartikel auf die Probleme der Lehrerin aufmerksam wurde und dabei auch Kenntnis von ihrer Identität erlangte (vgl. die Entscheidung 2016/002).

Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Lehrerin mit ihrem Brief an die Öffentlichkeit gehen wollte. Der Brief war – wie gesagt – an einen sehr begrenzten Personenkreis gerichtet, nämlich an die Eltern der von ihr unterrichteten Kinder. Da zwischen Pädagogin und Eltern ein berufliches Vertrauensverhältnis besteht, hätte dieser Brief eigentlich gar nicht in sozialen Medien erscheinen dürfen. Ein diesbezügliches Einverständnis der Lehrerin ist nicht anzunehmen.

Der Senat begrüßt es, dass der Chefredakteur in der mündlichen Verhandlung Verständnis für dieses Problem zeigte und zugesagt hat, zumindest den Namen der Lehrerin aus dem Artikel zu entfernen. Der Name der Lehrerin scheint in der aktualisierten Version des Artikels inzwischen auch nicht mehr auf. Der bereits erfolgte Eingriff in die Intimsphäre der Lehrerin erlaubt es im vorliegenden Fall jedoch nicht, von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H." als Medieninhaberin von "noen.at" aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 2

Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar

11.01.2022